



Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

**Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht;
Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern
(BMI) zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes
zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der
Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)**

Bezug: a) RdErl. des MI vom 13. November 2000 – 42.1-11006, zuletzt
geändert durch Erl. des MI vom 23. Juli 2004 – 42.2-11006,
b) Erl. des MI vom 28. Oktober 2004 – 42.2-11006,
c) Erl. des MI vom 29. Dezember 2004 – 42.2-11006 und
d) Erl. des MI vom 24. Juli 2007 – 42.2-11006

Anlagen: 1

1. Allgemeine Hinweise

Mit Bezugserlass zu Buchstabe d) habe ich Sie über das durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union umfassend geänderte Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Kenntnis gesetzt. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Neuregelungen sind grundsätzlich am 28. August 2007 in Kraft getreten.

2. Vorläufige Anwendungshinweise des BMI

Das BMI hat den Ländern die in der Anlage befindlichen Vorläufigen

21. März 2008

Zeichen:
42.2-11006

Bearbeitet von:
Klaus-Dieter Heilmann
Durchwahl (0391) 567-5414

e-mail:
klaus-dieter.heilmann
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz zur weiteren Verwendung und Unterrichtung der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörden übersandt. Sie sollen bis zur Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 (GMBI. 2001, S. 122) eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung ermöglichen. In den hierneben auch auf elektronischem Wege übersandten Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI sind zur besseren Unterscheidung die Änderungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 in blauer Schriftfarbe und die neuen Änderungen in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht und im Text hervorgehoben. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

3. Ergänzende Hinweise

3.1 Weitergeltung des bisherigen Rechts

Für Einbürgerungsbewerber, die ihren Antrag bis zum 30. März 2007 gestellt haben, gilt nach § 40c StAG das bisherige Recht, soweit dieses günstigere Bestimmungen enthält. Durch diese Regelung soll das Vertrauen auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Rechtslage geschützt werden. Bei der Prüfung, ob eine Einbürgerung möglich ist, kann daher bei Altverfahren entweder nur auf die gesamte bisherige oder aber die gesamte neue Regelung abgestellt werden. Die Übergangsregelung ist bei Anwendung folgender Vorschriften beachtlich:

- **§ 8 StAG**, bei Vorstrafen ist die Neuregelung, beim Nachweis der Sprachkenntnisse die bisherige Regelung günstiger.
- **§ 9 StAG**, beim Nachweis der Sprachkenntnisse ist die bisherige Regelung günstiger.
- **§ 10 StAG**,
- bei der Sicherung des Lebensunterhalts nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist die bisherige Regelung für Personen unter 23 Jahren günstiger,
- bei Vorstrafen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 12a ist die bisherige Regelung günstiger,
- für den Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 ist die bisherige Regelung günstiger, soweit es sich nicht um besondere Personengruppen handelt.
- **§ 12 StAG**,
- nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Übergabe eines mehrsprachigen Entlassungsvordrucks und die amtliche Weiterleitung nicht mehr vorgesehen, wenn der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert, insofern ist die neue Regelung günstiger,

- nachdem in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG gestrichen wurde, ist es nicht mehr möglich, Personen mit diesem Aufenthaltstitel (z. B. jüdische Zuwanderer) unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Insoweit ist die bisherige Regelung günstiger.
- **§ 12a StAG**, die bisherige Regelung ist im Hinblick auf Entscheidungen bei Straffälligkeit günstiger.

3.2 Übergangsregelungen für Einbürgerungsverfahren, die nach dem 30. März 2007 bis einschließlich 27. August 2007 beantragt worden sind

Seit 31. März 2007 gilt für die Bearbeitung der ab diesem Zeitpunkt beantragten Einbürgerungen die neue Rechtslage.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erteilte Einbürgerungszusicherungen sind zu überprüfen, ob sie mit der neuen Rechtslage im Einklang stehen. Eine Rücknahme der Zusicherung allein auf Grund der Rechtsänderung kommt jedoch nicht in Betracht. Erfolgt auf Basis dieser Zusicherung die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit, dann ist das weitere Verfahren nach den bis zum 28. August 2007 geltenden Vorschriften zu beurteilen.

3.3 Beratung von Antragstellern

Einbürgerungsbewerber sind im Rahmen der Antragstellung über die geänderten Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere über die neu definierten Anforderungen zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zu unterrichten. Die Beratung soll die sonstigen unterschiedlichen Einbürgerungsvoraussetzungen umfassen und die Alternativen aufzeigen.

3.4 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich bis zum 1. Januar 1950 nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (siehe Nr. 1. 3 und 4.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI). Von der Abweichungsmöglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

3.5 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt

Die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts im Inland zählen bis zu einer gesetzlichen Klarstellung auch als gewöhnlicher Aufenthalt nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 StAG (siehe Nrn. 4.3.1.2, 8.1.1 und 10.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI).

3.6 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Im Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht ist der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten. Ist der Einbürgerungsbewerber nicht staatenlos, so setzt die Einbürgerung grundsätzlich voraus, dass er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, hat die Einbürgerungsbehörde bei der Ermessenseinbürgerung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Falle der Anspruchseinbürgerung nach den Ausnahmetatbeständen des § 12 StAG zu prüfen (siehe Nrn. 8.1.2.6 und 12 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI).

Bestehen bei der Ermessensanwendung oder der Auslegung der Ausnahmen vom Erfordernis der Vermeidung von Mehrstaatigkeit Zweifel, so ist die Weisung des Landesverwaltungsamtes einzuholen (Zweifelsvorlage).

3.7 Einbürgerungsstatistik

Die nach § 36 StAG für die Einbürgerungsstatistik erforderlichen Daten sind dem statistischen Landesamt in Halle für das 1. Halbjahr bis zum 1. September und für das 2. Halbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu übermitteln.

3.8 Nachweis der Sprachkenntnisse

Bei den Fallgruppen unter Nrn. 8.1.2.1.2 und 10.1.1.6 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI sind die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Regel nachgewiesen. Die Einbürgerungsbehörde hat sich davon zu überzeugen und von den vorgelegten Nachweisen eine Ablichtung zum Vorgang zu nehmen bzw. einen Aktenvermerk anzufertigen. Wenn der Einbürgerungsbewerber seine Sprachkenntnisse durch einen vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule, einen Hauptschul- oder gleichwertigen deutschen Schulabschluss oder durch Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule,

Gymnasium oder Gesamtschule) nachweist, hat die Einbürgerungsbehörde zu prüfen, ob dem Betroffenen im Fach „Deutsch“ des jeweiligen Schulzertifikates mindestens die Note „ausreichend“ bescheinigt worden ist.

Anderenfalls ist durch eine Bescheinigung der ausstellenden Stelle darzulegen, inwieweit der Betroffene dennoch über ausreichende Sprachkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form verfügt oder ob er zunächst an einen Sprachkursträger zu verweisen ist.

In begründeten Einzelfällen darf die Einbürgerungsbehörde von der Vorlage eines Sprachnachweises absehen, wenn sie nach einem persönlichen Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber die Überzeugung gewonnen hat, dass er über die geforderten Sprachkenntnisse offensichtlich verfügt. Über das Ergebnis des persönlichen Gespräches ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Abgesehen von den Ausnahmemöglichkeiten nach § 10 Abs. 6 StAG ist dem Einbürgerungsbewerber in allen anderen Fällen je nach seinen Vorkenntnissen ein Sprachtest bzw. die Teilnahme an einem Sprachkurs zu empfehlen. Die Kosten für die Teilnahme an einem Sprachtest bzw. Sprachkurs müssen von dem Betroffenen getragen werden. Es obliegt daher auch dem Einbürgerungsbewerber, sich einen geeigneten Sprachkursträger auszuwählen. Die Einbürgerungsbehörde kann ihm jedoch auf Wunsch dabei behilflich sein und eine Liste über die ihr bekannten Sprachkursträger zur Verfügung stellen.

Analphabeten werden nicht von der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 6 StAG umfasst. Analphabetismus kann weder als altersbedingte Beeinträchtigung noch als Krankheit oder Behinderung gewertet werden. Für diese Personen bleibt lediglich eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG (siehe ergänzende Anmerkung des BMI zu Nr. 8.1.2.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise).

Mit dem Bezugserlass zu Buchst. d) hatte ich Sie davon unterrichtet, dass ein Teil der Integrationskursträger über die Lizenz verfügt, Zertifikat-Deutsch-Prüfungen auch außerhalb des Integrationskursverfahrens durchzuführen. Neben den Volkshochschulen, die generell diese Prüfungen abnehmen dürfen, besitzen nach Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge folgende Integrationskursträger in Sachsen-Anhalt eine Lizenz der telc GmbH Frankfurt am Main, die zur Abnahme der Zertifikat-Deutsch-Prüfung außerhalb des Integrationskurses berechtigt. Informationen zum

Zertifikat-Deutsch sowie die Adressen aller Lizenznehmer der telc GmbH sind unter „www.telc.net“ zu finden.

Inlingua Sprachschule Halle GmbH
Steinbockgasse 1
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345-678980, Fax: 0345-6789854

Euro-Schulen Halle
Philipp-Müller-Str. 57
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345-614060, Fax: 0345-6140633

Sprachschule 2000 GmbH
Querfurter Str. 12
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475-250353, Fax: 03475-250355

Es ist davon auszugehen, dass sich die Sprachkursträger über die Identität eines Einbürgerungsbewerbers vor Durchführung einer Schulungs- oder Prüfungsmaßnahme informieren, um Missbrauchsfälle auszuschließen. Unabhängig davon hat die Einbürgerungsbehörde durch Stichproben oder in begründeten Einzelfällen durch gezielte Nachfragen bei dem jeweiligen Sprachkursträger festzustellen, ob und wie dort die Identität des Einbürgerungsbewerbers geprüft wurde.

3.9 Zustimmungsvorbehalte

Die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes ist in folgenden Fällen einzuholen:

Wenn in begründeten Einzelfällen von der Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Zertifikat über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 StAG abgesehen werden soll.

Wenn wegen besonderer Integrationsleistungen von der Verkürzung der Aufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG Gebrauch gemacht werden soll. Hierbei ist ein Maßstab anzulegen, der dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Rechnung trägt. Allein Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 GER und höher rechtfertigen das Vorliegen besonderer Integrationsleistungen noch nicht. In Betracht

kommen könnte zusätzlich die ehrenamtliche Mitwirkung in Vereinen und Verbänden, wie z.B. in örtlichen Sportvereinen oder in der freiwilligen Feuerwehr.

Wenn nach § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG bei einer Anspruchs- oder Ermessenseinbürgerung wegen geringfügigen Überschreitens des Strafmaßes oder der Zahl der Tagessätze gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG von der einbürgerungshindernden Wirkung der Straftat abgesehen werden soll. Dies gilt auch im Falle der Ermessenseinbürgerung bei Anerkennung einer besonderen Härte nach § 8 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 StAG, wobei hier besonders schwerwiegende Umstände vorliegen müssen, die ein Absehen von über § 12a StAG hinausgehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen.

Wenn nach § 12a Abs. 1 Satz 4 StAG eine angeordnete Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 5 oder 6 StGB außer Betracht bleiben soll. Bei anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung ist eine Einbürgerung ausgeschlossen.

Zur Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat die zuständige Einbürgerungsbehörde dem Landesverwaltungsamt den entscheidungsreifen Einbürgerungsvorgang vorzulegen. Das Landesverwaltungsamt stellt eine zügige Bearbeitung sicher.

Unabhängig davon kann das Landesverwaltungsamt im Rahmen seiner Fachaufsicht für eine bestimmte Zeit festlegen, dass ihm vor Vollzug der Einbürgerung allgemein oder bei besonderen Fallgruppen der entscheidungsreife Vorgang zur Kenntnisnahme oder Überprüfung der Sach- und Rechtslage vorzulegen ist.

3.10 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis nach § 16 Satz 2 StAG

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde setzt voraus, dass seit der Antragstellung keine Änderungen in den für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die entsprechende Befragung des Einbürgerungsbewerbers ist aktenkundig zu machen.

Das feierliche Bekenntnis ist mündlich vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abzugeben, der Vorgang ist in den Akten zu vermerken. Die Verweigerung der Abgabe des Bekenntnisses und die Folge, dass die Urkunde deshalb nicht ausgehändigt werden konnte, sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

Der RdErl. des MI vom 6. Juni 2006 – 42.1-11006, wonach für Sachsen-Anhalt die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden in einer der Bedeutung der Angelegenheit angemessenen und einheitlichen Weise zu erfolgen hat, ist daneben zu beachten.

3.11 Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG

In § 4 Abs. 3 und § 40b StAG werden abweichend vom sonst im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip (ius-sanguinis-Erwerb) zwei Sonderfälle des ius-soli-Erwerbs geregelt. Da die meisten ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze in der Regel auch auf einen Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch Abstammung abstellen, erwerben die unter § 4 Abs. 3 und § 40b StAG fallenden Personen grundsätzlich die deutsche und die durch ihre Eltern vermittelten Staatsangehörigkeiten. Dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird in dem in § 29 geregelten Verfahren Rechnung getragen, wonach die durch die vorgenannten Konstellationen eingetretene Mehrstaatigkeit durch eine Entscheidung der Betroffenen entweder nur auf die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zurückgeführt werden.

Die ersten Erklärungen sind ab dem 1. Januar 2008 abzugeben. Ab diesem Stichtag können erstmals solche Personen das 18. Lebensjahr vollenden, die nach § 40b StAG eingebürgert worden sind.

Die für die Durchführung des Optionsverfahrens erforderlichen Daten werden von der zuständigen Meldebehörde nach § 34 Abs. 1 StAG der für die Wohnung der erklärungspflichtigen Person zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt (siehe Nr. 34.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI). Die Daten sind bis zum 10. Tag des Vormonats, an dem eine erklärungspflichtige Person das 18. Lebensjahr vollendet, zu übermitteln (maßgeblicher Zeitpunkt).

Ist eine erklärungspflichtige Person nach „Unbekannt verzogen“ und hat sie sich bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht wieder bei einer Meldebehörde angemeldet, so übermittelt die bisher zuständige Meldebehörde die Daten an die Staatsangehörigkeitsbehörde der zuletzt gemeldeten Wohnung, die dann das Optionsverfahren durchzuführen hat (öffentliche Zustellung des Hinweises nach § 29 Abs. 5 StAG).

Hat sich eine erklärungsspflichtige Person ins Ausland abgemeldet und bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht wieder im Inland angemeldet, übermittelt die (bis dahin zuständige) Meldebehörde die Daten an das für diesen Personenkreis zuständige Bundesverwaltungsamt nach § 34 Abs. 2 Satz 1 StAG (siehe Nr. 34.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI). Dieses stellt den Hinweis nach § 29 Abs. 5 StAG zu und führt ggf. die öffentliche Zustellung im Ausland durch. Bis zur Einführung eines automatisierten Verfahrens hat die Datenübermittlung (siehe auch § 5d Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) schriftlich an das Bundesverwaltungsamt Köln, Referat III B2, 50728 Köln, zu erfolgen. Das Bundesverwaltungsamt ist per Fax unter der Nummer 022899-358-4846 oder 0221-758-4846 zu erreichen.

Meldet sich die erklärungsspflichtige Person erst nach der Datenübermittlung der Meldebehörde ins Ausland ab, ist der Vorgang von der bisher zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsamt abzugeben.

Soweit eine erklärungsspflichtige Person aus dem Ausland wieder zuzieht, nachdem die Meldebehörde der letzten Wohnung im Inland ihre Daten bereits an das Bundesverwaltungsamt übermittelt hat (§ 34 Abs. 2 Satz 2 StAG), informiert diese Meldebehörde darüber nach § 32 Abs. 1 Satz 2 StAG das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt gibt den Vorgang dann an die für die neue Wohnung im Inland zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde ab.

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde muss feststellen bzw. Klarheit darüber haben, welche Staatsangehörigkeiten die Betroffenen neben der deutschen bei Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen. Die Feststellung ist ggf. unter Mitwirkung des Betroffenen zu treffen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 AufenthG wird hingewiesen.

Die Abgabe der Erklärung, die der Schriftform bedarf, soll bei der Option folgenden Wortlaut haben:

a) für die deutsche Staatsangehörigkeit:

„Ich erkläre gemäß § 29 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten will. Es ist mir bekannt, dass ich auf die ... (ausländische/n) Staatsangehörigkeit/en verzichten und den Verlust der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde spätestens bis zur Vollendung meines 23. Lebensjahres

nachweisen muss. Mir ist bekannt, dass andernfalls meine deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren geht, es sei denn, die zuständige Behörde hat mir vorher auf meinen Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt.“

b) für die ausländische Staatsangehörigkeit:

„Ich erkläre gemäß § 29 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, dass ich die ... (ausländische) Staatsangehörigkeit beibehalten will. Es ist mir bekannt, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere, sobald diese Erklärung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde übergeben oder in anderer Form zugegangen ist.“

Anders als in § 25 StAG, wo eine Ermessensentscheidung über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu treffen ist, besteht im Verfahren nach § 29 StAG ein Anspruch auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung (siehe Nr. 29.4 der Vorläufigen Richtlinien des BMI).

Unabhängig davon, dass Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz sowohl im Anspruchs- als auch im Ermessensbereich unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden (§ 12 Abs. 2 StAG), ist für den genannten Personenkreis das Optionsverfahren nach § 29 StAG weiterhin beachtlich. Auf die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung haben die Betroffenen einen Anspruch.

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat die Personen, die nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, auf ihre Verpflichtungen und die Rechtsfolgen hinzuweisen (§ 29 Abs. 5 StAG). Dieser Hinweis soll mindestens folgenden Inhalt haben:

- a) Unterrichtung über die Notwendigkeit, sich entweder für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden,
- b) Benennung der Frist, innerhalb derer die Erklärung abgegeben werden muss,
- c) Information über die Möglichkeit eines Antrages auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und über die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung (siehe Nr. 29.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI),

- d) Unterrichtung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, wenn keine Erklärung oder eine Erklärung zugunsten einer anderen Staatsangehörigkeit abgegeben wird,
- e) Vorlage eines Nachweises über die erfolgte Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit(en).

3.12 Register über staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen nach § 33 StAG

Das Register wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt und soll den Staatsangehörigkeitsbehörden online zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang soll über das AZR/Visa-Onlineportal und somit über das Testa-D-Netz erfolgen. Die Staatsangehörigkeitsbehörden haben dem BVA alle nach dem 27. August 2007 getroffenen Entscheidungen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StAG zu übermitteln. Bis zur vollen Funktionsfähigkeit des Entscheidungsregisters und des Onlineportals ist allerdings eine Übergangslösung erforderlich. Um den Erfassungs- und Übertragungsaufwand zu minimieren, sind die Daten daher zunächst bei den Staatsangehörigkeitsbehörden zu speichern und zur Übernahme in das Register bereitzuhalten. Auf den Erl. des MI vom 28. August 2007 – 42.21-11001 wird ergänzend hingewiesen.

Die bisher in den Staatsangehörigkeitsbehörden geführten Register über die ausgefertigten

- Staatsangehörigkeitsausweise und Ausweise über die Rechtsstellung als Deutscher,
- Einbürgerungsurkunden,
- Entlassungsurkunden und
- Verzichtsurkunden

sind – soweit erforderlich – fortzuführen und dauernd aufzubewahren.

3.13 Verfahrensvorschriften

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Staats- bzw. Einbürgerungsbehörde grundsätzlich für alle Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz zuständig. Auf die Auskunfts- und Beratungspflicht nach § 25 VwVfG wird hingewiesen. Nach Nr. 8.1.1 i. V. m. Nr. 10.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI soll der Antrag auf Einbürgerung schriftlich gestellt werden. Ein bestimmter Antrag ist in diesem Zusammenhang nicht vorgeschrieben. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

von den Staatsangehörigkeitsbehörden selbst hergestellt oder vom Fachhandel bezogen werden.

Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind vom dem Einbürgerungsbewerber grundsätzlich nachzuweisen und durch Urkunden und andere beweiskräftige Unterlagen zu belegen. Dabei handelt es sich regelmäßig um

- Pass oder andere Urkunden zur Identitätsfeststellung der Person und zum Nachweis der Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers,
- Nachweis über den Personenstand, z. B. Geburtsurkunde, Heirats- oder Eheurkunde, ggf. mit Übersetzung, falls Original nicht in deutscher Sprache vorgelegt wird,
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf (grundsätzlich nur von Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben); der Lebenslauf soll eine ausführliche Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdeganges enthalten und nicht in tabellarischer Form abgefasst sein,
- Lichtbild aus neuerer Zeit (grundsätzlich nur von Einbürgerungsbewerbern und Personen, die miteingebürgert werden sollen, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- Nachweise über Einkommen und Vermögen (z.B. Verdienstbescheinigung, Steuerbescheide, Rentenbescheide, Unterhaltsregelungen),
- Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse.

Weitere Unterlagen sind nur zu verlangen, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben (z.B. Nachweise über einen besonderen Status, über die Annahme als Kind, über die Auflösung der Ehe, über den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses, besondere Integrationsleistungen).

Zur Bearbeitung eines Einbürgerungsantrages sind auf der Grundlage von § 31 StAG diejenigen Auskünfte einzuholen, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind (z.B. Auswärtiges Amt, ausländische Botschaften und Konsulate, Bundeszentralregister, Ausländerbehörde, Meldebehörde, Sozial- und Arbeitsamt, Polizei).

Die Regelanfrage an die Verfassungsschutzbehörde ist ausdrücklich in § 37 Abs. 2 StAG (siehe Nr. 37.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI) vorgesehen. Auf den Erl. des MI vom 01. Dezember 2005 – 42.22-11006 und 42.21-12231-43 (VS-NfD) wird hingewiesen.

Die Ausländerakte soll nur herbeigezogen werden, wenn dies im begründeten Einzelfall zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrages erforderlich ist. Der Einbürgerungsbewerber ist bereits bei der Antragstellung bzw. im Beratungsgespräch über Art und Umfang entsprechender Auskünfte zu unterrichten. Ggf. ist von ihm - auch während des Verfahrens - eine schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen (§ 4 DSG-LSA).

4. Erfahrungsbericht

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, mir bis zum **01. Juli 2008** über die Erfahrungen im Aufgabenvollzug zu berichten. Soweit vor diesem Termin grundsätzliche Fragen in der Rechtsanwendung auftreten bitte ich, mir bereits vorab – ggf. im Zusammenhang mit Verbesserungsvorschlägen – zu berichten.

5. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die Bezugserlasse unter Buchstaben a) bis c) werden aufgehoben.

6. Unterrichtung der zuständigen Behörden

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, die Landkreise und kreisfreien Städte zeitnah entsprechend zu unterrichten und die Anlage den nachgeordneten Behörden auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Auf die Mitwirkung der Meldebehörden bei der Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG wurde bereits durch Erl. des MI vom 07. Dezember 2007 – 42.11-12224 hingewiesen.

Im Auftrag

gezeichnet

Dieckmann